

Fischgang und Fischfang



Erstes Wappen von Röthenbach gezeichnet von Pfarrer Joseph Benker auf dem Buchdeckel des ersten Tauf- und Eherodel [Register] im Jahre 1569¹.

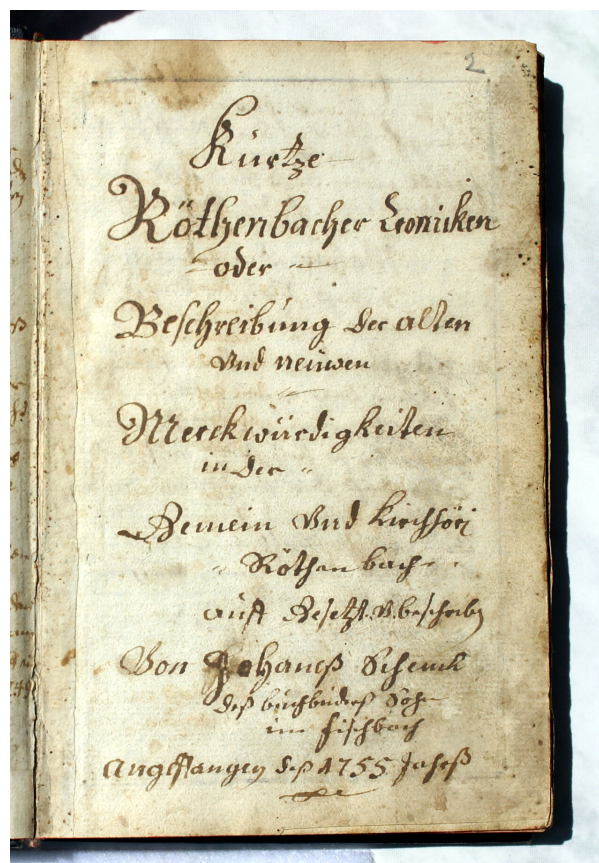
Hans Schenk auf der Wässerig berichtet über ein Fischrecht der Röthenbacher im zweiten Buch seiner Chronik² ums Jahr 1750:

Wägen des Fischgangs und –fangs in diesem Bach ist Anno 1539 vor dem Gricht zu Röthenbach ein Urkund ausgefüllet worden wie folgend. Sälbiges von Wort zu Wort aus einer alten verblichenen Urkunde abkopiert worden:

„Ich Caspar Weissshan [Kasper Wysshan, Landvogt zu Signau von 1536-1541], Burger zu Bern und derzeit Landvogt auf Signau – tue kund mit dieser Urkunde, dass ich zu Röthenbach öffentlich zu Gricht sass und im Namen der Edlen und Festen, Fürsichtigen, Weisen Herren meiner Schultheissen, auch gnädigen Herren des Rats Löblicher Stadt Bern meiner gnädigen Herren, kam für mich und ein Gericht der Ehrbare Sebastian Zingg im Fambach von seiner Gemeind darzu verordnet, öffentlich durch sein Fürsprechen, wie ihm von der Gemeind sei befohlen, mit Urteil und mit Recht zu erkennen, wie der Röthenbach solle gehalten werden seines Fischgangs halber und liess zu Rächt erkennen, der Fisch im Röthenbach solle seinen freien Gang haben und nit mit Schwellen oder liegenden Sachen behindert werden. Mit meinem Urteil nach gehabtem Rat wurde erkannt, dass nach

vielen gehörten alten Vorkomnissen der obere Röthenbach ein freier Bach seie; von der Honnegg bis in die Aemmen solle der Fisch seinen freien Gang han, mit keiner Schwelli verhindert werden. Um dies Urteil begehrt Sebastian Zingg eine Urkunde. Da man zählt von der Geburt Christi 1539 den 10. Brachmonat.“

Also ist nun dieser Bach und dessen Fischfang den Röthenbachern frei und zuständig gewesen bis Anno 1725, da Herr Christoffel Müller [Christoph Müller, Landvogt zu Signau von 1724-1730], Landvogt gewesen; der hat diesen Bach in Verbot legen lassen, dass niemand drin fischen solle.



**Kurtze
Röthenbacher Cronicken
oder
Beschreibung der alten
und neuwen
Merckwürdigkeiten
in der
Gemein und Kirchhöri
Röthenbach
aufgesetzt und beschrieben
von Johans Schenk
des Buchbinders Sohn
im Fischbach
Angfangen s.p. 1755 Jussp.**

Darauf hat man Gemeind gehalten und den Ulli Blaser im Fambach und Christen Schenk im Fischbach, beid Chorrichter, ausgeschossen [delegiert] und verordnet, dass sie mit der alten Urkunde nach Bärn gingen. Zu dem End schrieb Niklaus Schenk, der Hauptmann, einen Vortrag vor dem Landvogt, in welchen er unter anderen Gründen anführte, wann unsere Knaben etwa in dem Bach fischen wollten und sie dem Herrn Landvogt grad in der Busse sein sollten, wäre solches nit zu bezeugen, weil er es aber allzu weitläufig geschrieben, müssten sie es zu Bern vorlesen. Die alte Urkunde hat der Predikant Dürr abkopieren müssen, worauf die zwei Männer nach Bern gegangen, weil der Landvogt das Verbot nit aufheben wollte.

Der Rat zu Bern gelangt mit der Bittschrift der Röthenbacher erneut an den Landvogt von Signau, der den Streit beilegen sollte.

Extrakt aus dem Ratsmanual der Stadt Bern N^o 100 von Anno 1725³:

Signaouw

Was die Ausgeschossenen von Röthenbach wegen Fischens im Bach gleichen Namens [dem Rat zu Bern] vortragen lassen, das werde er [der Landvogt und Amtsmann von Signau] aus der Supplication [Bittgesuch] des mehreren und namentlich ersehen, dass sie vermeinen in dem Bach das ungehinderte Fischrecht zu haben, er [der Landvogt] aber denselben in Verbot legen lassen; dieselben nun haben ihm kommuniziert, mithin befehlen wollen, seinen Bericht darüber zu überschreiben und die Supplication wieder zurückzusenden.

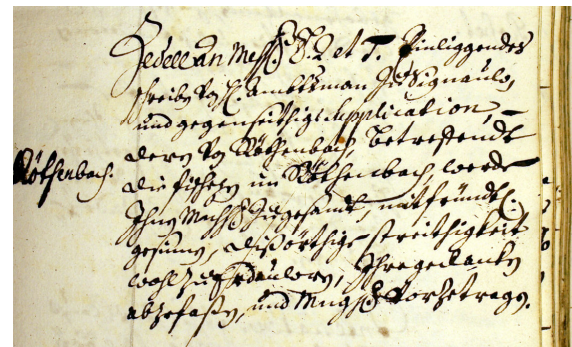
20 februari 1725

Kanzley Bern.

Kanzley Bern.

Das haben die Ausgeschossenen dem Landvogt überbracht. Darauf schrieb dieser an den Rat in Bern, dass er meine, die Gnädigen Herren [die Landvögte] wären für alle Bäche zuständig und könnten diese unter Fischverbot stellen und aus dem Urbar [ein Verzeichnis über die Besitzrechte eines Grundherrn] von Röthenbach konnte auch nicht nachgewiesen werden, dass die Vogtei jemals für den Röthenbach zuständig gewese-

sen wäre. Er wäre nicht gewillt sein Verbot aufzuheben. Der Rat antwortet ihm darauf:



Extrakt aus dem Ratsmanual der Stadt Bern N^o 100 von Anno 1725⁴:

Zettel:

Einliegendes Schreiben vom Amtsmann und gegenseitige Supplication deren von Röthenbach betreffend die Fischerei im Röthenbach werde Ihnen [dem Amtsmann und Landvogt] zugesandt, mit freundlichem Gesinnen diese Streitigkeit wohl zu bedauern .

Kanzley Bern.

Nun gingen die Ausgeschossenen ein zweitesmal nach Bern. Der Rat zu Bern hat das Begehren der Vennerkammer weitergeleitet und als Fürsprecher in dieser Sache einen alten Landvogt von Trachselwald eingesetzt, der die Rechte und Gebräuche am besten kenne. Dieser wies auch auf die Tatsache hin, dass Röthenbach drei weisse Fische auf rotem Grund in ihrem Wapen hätten. Danach entscheidet sich der Rat der Stadt Bern zu Gunsten der Röthenbacher.

Extrakt aus dem Ratsmanual der Stadt Bern N^o 101 von Anno 1725⁵:

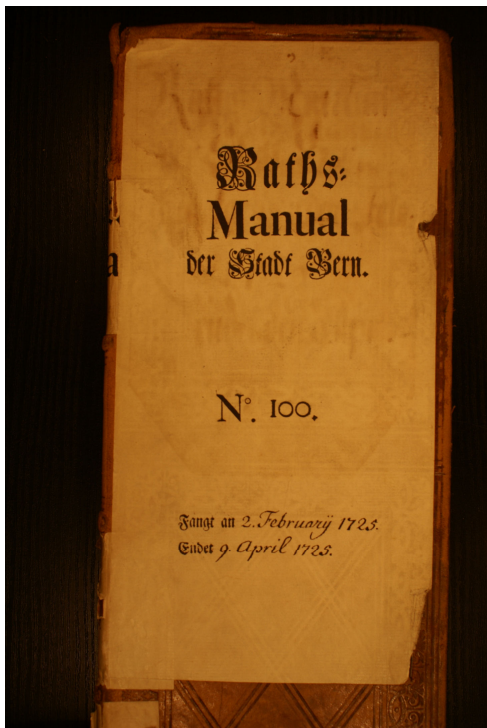
Signaouw

Sowohl der von der Gemein Röthenbach schriftlich und mündlich angebrachte Grund, als seine des Amtsmann einkommenden Gegengründe in Ansehen der Weitläufigkeit nach vernommen, habe [der Rat zu Bern] aus allen denjenigen Gründen, insonderheit aus dem Urkund von 1539, anderes nicht ersehen können, als dass die von Röthenbach des Fischfangs im Röthenbach bereits vor Altem gehabt, und seit langer Zeit geübet; derowegen sie es auch noch darbei bewenden möchten: welches hiermit verdeutlicht werde. 10 Brachmonat 1725

Kanzley Bern.

Also ist nun des Herrn Landvogt Müllers Verbot über den Röthenbach wieder aufgehoben worden; wodurch nicht nur die zwei Ausgeschossenen, sondern auch die Gemeinde des Landvogts Hass auf sich gezogen haben. Sie mussten Kosten von 5 bis 6 Kronen bezahlen. Man fragte die Eggwiler, ob sie auch einen Anteil übernehmen würden, da ja der Röthenbach auch durch ihre Gemeinde läuft. Diese lehnten aber ab. Obschon nun die Röthenbacher ihnen das Fischen verbieten könnten, fand man es besser, ihnen das fischen zu erlauben.

Später haben die Landvögte verschiedentlich versucht den Röthenbach unter Verbot zu legen. Doch die Röthenbacher konnten immer wieder auf den Entscheid des Rats der Stadt Bern hinweisen. Erst Landvogt Bernhard von Grafenried (1740-1746) forderte, dass man dieses Fischrecht in den Urbar schreiben sollte, damit die künftigen Landvögte ersehen könnten, was die Röthenbacher des Baches wegen für Rechte hätten.



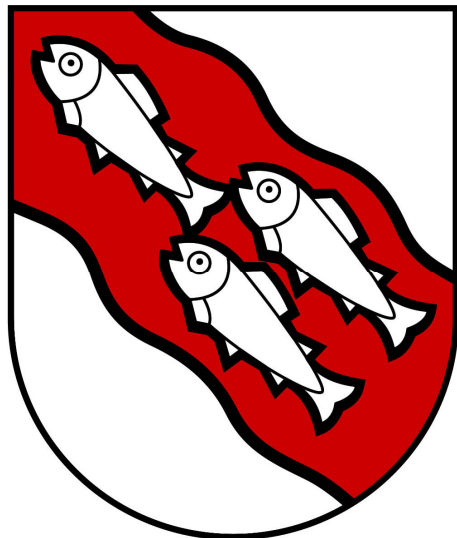
Woher stammt der Name Röthenbach?

Schenk⁶ vermerkt, dass die Alten sagen, der Name komme von einer Schlacht, als der Bach rot gefärbt war vom Blut der Erschlagenen und Blessierten und also den Namen Röthenbach hergekommen sein soll:

„Weil nun das Blut floss durch das Sand, War es der Röthenbach genannt“.

Dagegen meint der Pfarrer Imobersteg von Eggwil:⁷ „Der Röthenbach führe eben in jeder Regenzeit rötlichen Schlamm; daher einfach sein Name und derjenige des Ortes“.

Am ehesten dürfte der Name von der im Bach anzutreffenden Rotforelle kommen.



Heutiges Wappen von Röthenbach

- ¹ Kirchenrodel CD Rohrbach R3, Seite 3178; Original im Staatsarchiv Bern
- ² Schenk Chronik, Buch 2, Seite 14-24
- ³ STABE A II 686 Raths-Manual der Stadt Bern N^o 100 Seite 110
- ⁴ STABE A II 686 Raths-Manual der Stadt Bern N^o 100 Seite 203
STABE A II 687 Raths-Manual der Stadt Bern N^o 101 Seite 232
- ⁶ Schenk Chronik, Buch 2, Seite 3
- ⁷ Imobersteg J., 1876, Das Emmenthal nach Geschichte, Land und Leuten. Huber & Comp.